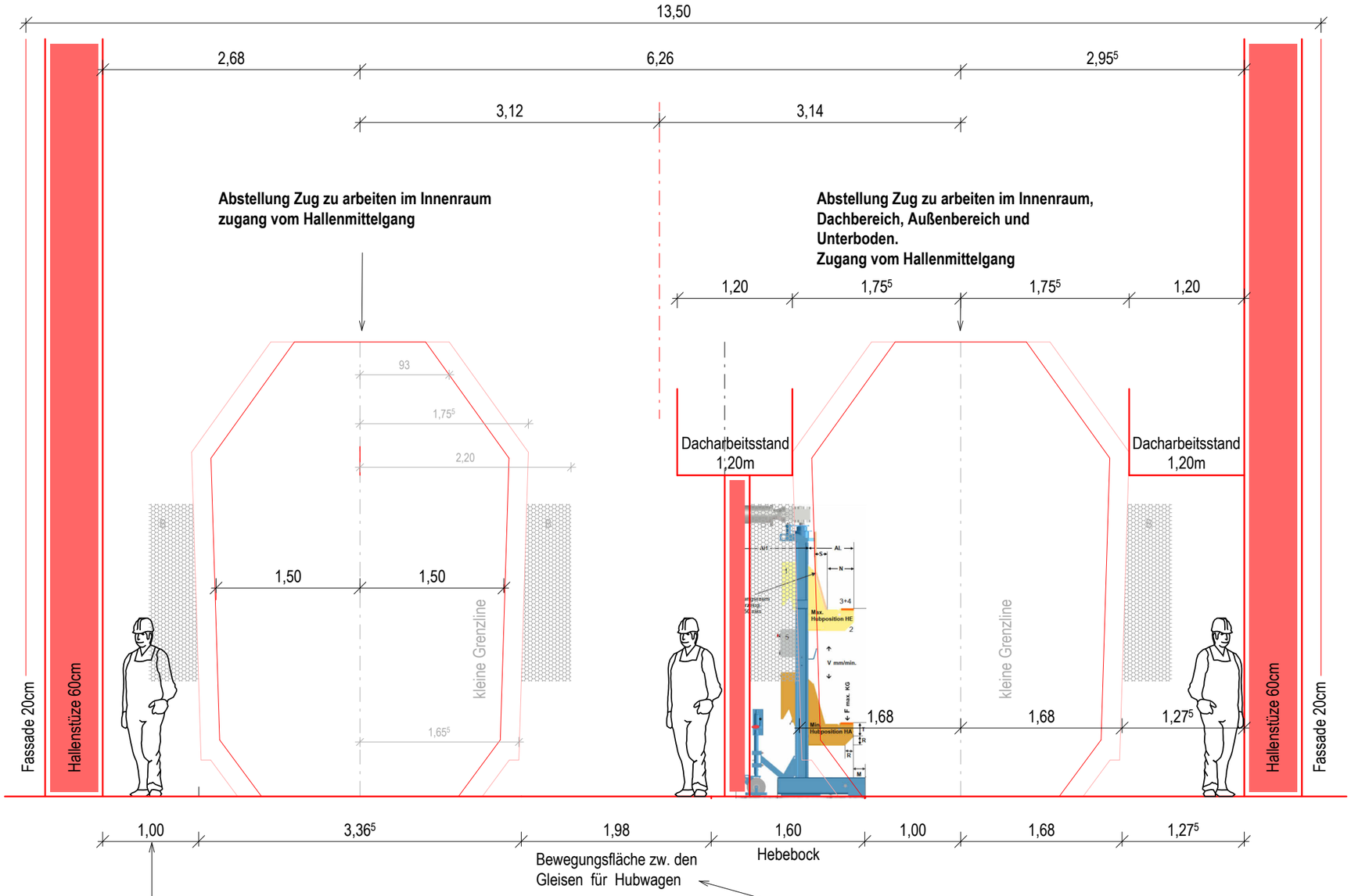
Mit dem Nutzer abgestimmter Geltungsbereich ist zum aktuellen Planungsstand die kleine Grenzline gem. EBO.
Die maßliche mind. Größe wurde zur Sicherheit von zukünftigen Abstimmungen die Große Genzlinie angesetzt um einen Tolleranzbereich zu schaffen.



Abstand Stütze - große Grenzlinie

ASR 1.8: - Verkehrswege zwischen Schienenfahrzeugen mit Geschwindigkeiten ≤ 30 km/h und ohne feste Einbauten in den Verkehrswegen >1,00 m

ASR 2.3: - Rettungswege sind gleichwertig bzw. schmaler je nach auslegung des Rettungsweg

Abstand große Grenzlinie - Dacharbeitsstand Stützen

Breitenvorgaben (ASR A1.8, Abschnitt 4.2):
- Einspurige Transportmittel (z. B. Hubwagen): mindestens 0,80 m.
- Verkehrswege mit Begegnungsverkehr: Mindestbreite ist das Doppelte der Breite des breitesten Transportmittels, jedoch mindestens 1,00 m.

Verkehrswege für Transportmittel und Fußgänger:
- Breite des Transportmittels + 0,60 m, mindestens jedoch 1,20 m
- kein zweispuriger verkehr von Stapler oder hubwagen geplant
- eine mögliche begrenzte Personenanzahl bei Belegung beider Gleise ist über ein Gefährdungsbeurteilung sicherstellen
- Betriebsabläufe sind durch den Betreiber festzulegen um die Umsetzbarkeit aller Arbeitsprozesse am Zug sicherzustellen

SRCC Annaberg
Schemaschnitt — Mindestbreite Halle
13.05.2025
M: 1:50